

zu Teil A 23.1

22. Juli 2010



Abwasserwerk Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Herrn
Herinrich Lang
- Mitglied des Rates -
Heiligenstock 56
51465 Bergisch Gladbach

Abwasserwerk
Rathaus Bensberg
Wilhelm-Wagener-Platz
Auskunft erteilt:
Martin Wagner, Zimmer 411
Telefon: 02202 / 141344
Telefax: 02202 / 14701344
E-Mail: M.Wagner@stadt-gl.de

16.07.2010

Ihre Anfrage in der Sitzung des Stadtrates am 13.07.2010

Sehr geehrter Herr Lang,

in der o.a. Sitzung hatten Sie gefragt, wieso die Zwangsmittel Zwangsgeld und Ersatzvornahme im Gegensatz zum Bußgeld des Ordnungswidrigkeitenverfahrens nicht im Verwaltungsvorschlag zur Satzung nach § 61a Landeswassergesetz NRW (Vorlage Nr. 0301/2010) enthalten sind.

Dazu führe ich folgendes aus:

Für den Nachweis über die Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen kann das Abwasserwerk auch auf die Zwangsmittel Zwangsgeld und Ersatzvornahme als Beugemittel der Verwaltungsvollstreckung mit präventiver Funktion zurückgreifen. Diese ergeben jedoch unmittelbar aus dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (§§ 57 ff. VwVG NRW) und bedürfen eines Grundverwaltungsaktes mit Handlungsgebot.

Im Gegensatz zum Bußgeld soll mit Zwangsmitteln eine Verpflichtung durchgesetzt werden. Dazu kann das Zwangsmittel Zwangsgeld bis zur Erzwingung des Grundverwaltungsakts beliebig oft wiederholt werden.

Internet: www.abwasserwerk-gl.de
E-Mail: info@abwasserwerk-gl.de

Kreissparkasse Köln
Bankleitzahl 370 502 99
Konto 312 000 015

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8:30–12:30 Uhr
Donnerstag 14:00–18:00 Uhr
Abweichende Öffnungszeiten
sind oben vermerkt.

Ein Bußgeld dient allein als Sanktionsmittel für begangenes Unrecht und nicht als Mittel künftigen Handelns. In § 161 Nr. 14 a LWG NRW ist als Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand geregelt, dass derjenige ordnungswidrig handelt, der vorsätzlich oder fahrlässig Abwasserleitungen nicht innerhalb der in der Satzung festgelegten Frist (§ 61 a Abs. 5 LWG NRW) auf Dichtigkeit prüfen lässt. Der in der Muster-Abwasserbeseitigungssatzung des StGB NRW geregelte Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand bezieht sich lediglich auf die gesetzliche Frist (31.12.2015) und den Tatbestand der Änderung (§ 61 a Abs. 4 LWG NRW), so dass in der jeweiligen Satzung nach § 61 a Abs. 5 LWG NRW gesondert ein Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand bezogen auf die jeweilige Frist zu regeln ist. Diesem wurde mit der Vorlage Nr. 0301/2010 Rechnung getragen.

Ferner wird ausgeführt, dass ein Zwangsgeld neben einem Bußgeld in der gleichen Sache verhängt werden kann, ohne gegen das Verbot der Mehrfachbestrafung des Art. 103 Abs. 3 GG zu verstoßen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Stephan Schmickler
Erster Beigeordneter

1-15 Hr. Ruhe zwecks Beifügung Niederschrift Rat 13.07.2010